

# RS Vwgh 1997/11/13 97/07/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1997

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 138 Abs 1 lit a WRG hat die Wasserrechtsbehörde bei Vorliegen einer Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einen wasserpolizeilichen Auftrag zu erlassen. Für eine Einschränkung dieses eindeutigen Wortlautes im Wege einer teleologischen Reduktion auf Fälle, in denen feststeht, daß der wiederherzustellende Zustand nicht seinerseits bewilligungslos geschaffen wurde, fehlen die Voraussetzungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070149.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)